

gegenüber den institutionellen Betreuungsangeboten. (vgl. Noailly/Visser 2009) Die verstärkte Erwerbstätigkeit der Frauen mit Kindern hat den Bedarf an familienorientierten Dienstleistungen erhöht und gleichzeitig Beschäftigungschancen für Frauen eröffnet. Da diese Dienstleistungen traditionellerweise nicht vom Staat bereit gestellt werden sondern von kirchennahen Einrichtungen, entwickelten sich über die Zeit zunehmend nicht auf Gewinn orientierte Initiativen sowie kommerzielle familienorientierte Dienstleistungen mit flexiblen Beschäftigungs- und Arbeitsformen, entsprechend den Anforderungen eines zunehmend flexiblen Arbeitsmarktes. (Visser/Hemmerijck 1998) Heute gibt es zwar auch schon öffentlich geführte Kindertagesstätten und Betriebskindergärten, sie sind aber gering an der Zahl. Der Großteil der Kinderbetreuung findet in privaten Initiativen statt.

4.2. Dänemark

Dänemarks Sozialsystem baut auf den Prinzipien Universalität, Erreichbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Adäquanz und Nachhaltigkeit auf und ist primär steuerfinanziert. (vgl. European Commission 2009: 233) In der Folge hat jede Person mit einem Wohnsitz in Dänemark Zugang zu sozialen Diensten, unabhängig vom Status, Einkommen, gezahlten Beiträgen oder Beschäftigung. Die Kommunen verwalten das System der sozialen Sicherheit.

Dänemark erfüllt die Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie; die Beschäftigungsquote ist traditionell hoch, die Arbeitslosenquote (auch die Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit) zählt zu den niedrigsten in Europa. Geschlechtsspezifische Differenzen am Arbeitsmarkt sind relativ gering. Allerdings steht auch Dänemark vor Herausforderungen, die durch demografische Veränderungen hervorgerufen werden.

Dänemark gehört ähnlich wie die Niederlande zu den Ländern mit besonders hohen öffentlichen Sozialschutzausgaben (2007: 28,1 % des BIP) und weist relativ geringe Einkommensungleichheiten und Armutsgefährdungsraten auf. Nichtsdestotrotz gibt es Personengruppen, die ein höheres Armutsrisiko aufweisen, etwa Personen mit Migrationshintergrund. Sie haben auch geringere Erwerbsquoten und schneiden im Bildungssystem schlechter ab.

4.2.1. Familienpolitik

In Dänemark werden im Rahmen von Mutterschutz und Elternzeit für insgesamt 52 Wochen Geldleistungen gewährt. Diese umfassen Mutterschutzgeld vier Wochen vor bis 14 Wochen nach der Geburt. Väter haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub, der in den 14 Wochen nach Geburt des Kindes zu nehmen ist. Bis zum neunten Lebensjahr des Kindes besteht Anspruch auf 32 Wochen Elternurlaub, der zwischen den Eltern geteilt wird. Das Mutterschutzgeld hängt vom Einkommen der vorausgehenden Beschäftigung ab und beträgt maximal 3.625 DKK (487 €) pro Woche bzw. 98 DKK (13 €) pro Stunde (37 Stunden/Woche), kollektivvertraglich kann aber die volle Kompensation vorgesehen sein. Das während des Elternurlaubs gewährte Elterngeld beläuft sich auf 60 % des Arbeitslosengeldes. (vgl. MISSOC, Stand: Juli 2009)

In Dänemark sind die Kindergeld-Leistungen steuerfinanziert. Es ist ein universelles System für die gesamte Bevölkerung, wobei für den Bezug der Leistungen teils die dänische Staatsbürgerschaft bzw. ein längerer Wohnsitz in Dänemark erforderlich ist. Das Kindergeld wird für Kinder mit Wohnsitz in Dänemark bis zum Alter von 18 Jahren gewährt. Die Höhe des Kindergeldes hängt vom Alter der

Kinder ab. Bei Kindern unter neun Jahren besteht Anspruch auf Beurlaubung zur Kinderbetreuung⁴⁷, das gilt für ArbeitnehmerInnen, Selbständige, Arbeitslose und BezieherInnen von Mindestsicherung, die die Bedingungen für einen Anspruch auf Krankengeld erfüllen. Dieser Elternurlaub beträgt acht Monate, wird aus Steuern finanziert und entspricht 60 % der Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Dänemark gewährt Eltern, die ihre Kinder selbst aufziehen eine Kinderbetreuungsbeihilfe. Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann für eine Periode von acht Wochen bis zu einem Jahr gewährt werden. Diese Leistung ist steuerfinanziert und wird von den Kommunen erbracht. Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann für Kinder zwischen 24 Wochen und sechs Jahren bezogen werden, engere Altersgrenzen können von den Kommunen festgelegt werden. Bezugsberechtigt sind Eltern, die sieben der letzten acht Jahre in Dänemark einen Wohnsitz gehabt haben. Kinderbetreuungshilfe kann für maximal drei Kinder im Haushalt bezogen werden, sie darf insgesamt den Maximalbetrag des Mutterschaftsgeldes nicht übersteigen und sie beträgt maximal 85 % der Kosten der Unterbringung des Kindes in einer kommunalen Kinderbetreuungseinrichtung. (vgl. MISSOC, Stand: Juli 2009)

4.2.2. Altenbetreuung/-pflege

Dänemark hat ein universelles, steuerfinanziertes Pflegesicherungssystem, das dezentralisiert – von den Gemeinden – organisiert wird. Das dänische System kennt Sachleistungen im Fall von Pflegebedürftigkeit, spezielle Geldleistungen werden nicht gewährt. Alle BürgerInnen mit Wohnsitz in Dänemark haben bei Pflegebedürftigkeit, unabhängig von ihrer Zahlungsfähigkeit, Anspruch auf persönliche und praktische Unterstützung (das betreffende Gesetz regelt auch die Versorgung von Kindern). Damit soll pflegebedürftigen Personen ermöglicht werden, so lange wie möglich in ihrer Wohnung zu bleiben. Für die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen ist kein Mindestpflegebedarf Voraussetzung, alle Anträge müssen basierend auf einer genauen und individuellen Beurteilung berücksichtigt werden. Die BegutachterInnen sind Personen mit Erfahrung im Pflegebereich. Die Pflegeleistungen werden von privaten und öffentlichen Einrichtungen erbracht, die Gemeindeverwaltungen sind für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen sowie die Dokumentation und Qualitätssicherung verantwortlich. Die Gemeinden sind auch angehalten, nicht-gewerbsmäßige Pflegepersonen (wie Ehe-/PartnerIn, Verwandte, Freunde ...) einzubeziehen. Die Entscheidung über Zuerkennung von Pflegeleistungen wird von den Gemeindeverwaltungen getroffen, und zwar basierend auf einem von den AntragsstellerInnen ausgefüllten Fragebogen. Es erfolgt eine periodische Anpassung an die Bedürfnisse der EmpfängerInnen.

Die Leistungen umfassen häusliche Pflegeleistungen, wie Körperpflege und Hilfe im Haushalt, teilstationäre Pflege zur Entlastung von pflegenden Angehörigen (Pflege in Tageszentren, Übernachtung in Krankenpflegeheimen) und stationäre Pflege, bei der verschiedene Alternativen innerhalb und außerhalb der Gemeinden angeboten werden (Familienheime, geschlossene Pflegeeinrichtungen, private Krankenpflegeheime, private Pflegeheime/private Unterkunft). Als sonstige Leistungen im Rahmen der Pflegesicherung sind die Wohnungsanpassung, die Bereitstellung spezieller Vorrichtungen sowie die Vertretung und Entlastung von pflegenden Angehörigen zu

⁴⁷ <http://www.iwkoeln.de/tabid/2691/ItemID/24230/Default.aspx> (Juni 2010)